

Disziplinarordnung des SV Neptun 1910 Aachen e. V.

Die Disziplinarordnung soll dem Erscheinungsbild des Vereins in der Öffentlichkeit dienen, die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Vereins gewährleisten und die Vermeidung von Streitigkeiten und persönlichen Auseinandersetzungen bewirken.

(1) Der Verein hat einen Disziplinarausschuss bestehend aus

- dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer, ersatzweise dem Finanzwart
- dem Vorsitzenden des Ältestenrates, ersatzweise seinem Stellvertreter
- dem Vorsitzenden des jeweils Abteilungsvorstandes, dem das Mitglied angehört, das vom Disziplinarverfahren betroffen ist, ersatzweise seinem Stellvertreter.

(2) Gegen jedes Mitglied des Vereins kann von einem Vereinsmitglied ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarausschuss schriftlich beantragt werden, wenn es

- dem Verein Schaden zufügt.
- die Satzung oder Ordnungen des Vereins verletzt.
- vereinsinteressen zuwiderhandelt.
- vereinsinterne Informationen an Unbefugte weitergibt.
- sich unsportlich verhält.
- Anordnungen von Vereinsorganen oder Personen, die für bestimmte Angelegenheiten zuständig sind, nicht befolgt.
- Funktionsträger des Vereins, Beteiligte anderer Mannschaften, das Publikum oder Medienvertreter beleidigt.
- den Verein in seiner öffentlichen Reputation durch sein Verhalten beschädigt.

Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Vor Einberufung des Disziplinarausschusses hat der Vorstand alle Möglichkeiten des erzieherischen Einwirkens, der Schlichtung, der Einigung und der Konfliktlösung einzuleiten.

Der Disziplinarausschuss kann in allen Fällen auch selbständig aktiv werden.

(3) Der Disziplinarausschuss hat vor der Entscheidung das Mitglied anzuhören und den Sachverhalt aufzuklären, soweit Jugendliche betroffen sind, ist den gesetzlichen Vertretern das Anhörungsrecht zu gewähren.

(4) Der Disziplinarausschuss kann folgende Sanktionen beschließen:

- Ausspruch einer Abmahnung
- Ausspruch einer Verwarnung
- Ausschluss von Übungs- oder Trainingsarbeit, Vereinslehrgängen
- Ausschluss von der Nutzung der Vereinseinrichtungen für die Dauer von bis zu 3 Monaten
- Verhängung eines Startverbotes für Wettkämpfe, Lehrgänge und vergleichbare Veranstaltungen für die Dauer von maximal einem Jahr, unabhängig davon, wer deren Veranstalter ist
- Verbot der Übernahme oder weiteren Ausübung eines Amtes im Verein für die Dauer von maximal einem Jahr
- Vereinssperre auf bestimmte Zeit

Der Disziplinarausschuss kann bei schwerwiegenden Verstößen oder solchen, die sich trotz Abmahnung mehrfach wiederholen, den Vereinsausschluss des betroffenen Mitgliedes beschließen.

Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt.

(5) Die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist dem betroffenen Mitglied von dem geschäftsführenden Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der hierüber entscheidet – mit Ausnahme des Vereinsausschlusses. Im Falle des Vereinsausschlusses

ist die Beschwerde der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung mit einer Dokumentation des Sachverhaltes vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

(6) Diese Disziplinarordnung ist Anlage und zugleich Bestandteil der Vereinssatzung des SV Neptun 1910 Aachen e. V.